

RS UVS Kärnten 2004/06/29 KUVS-464-468/4/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.2004

Rechtssatz

Der Beschuldigte verstößt nicht gegen das in § 7 Abs 1 StVO normierte Gebot, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar ist, wenn der Beschuldigte den rechten Fahrbahnrand deshalb nicht eingehalten hat, weil er einen parkenden Pkw umfahren hat. (teilweise Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Rechtsfahrgebot, Fahrbahnrad, Umfahren eines Pkw und Rechtsfahrgebot, Zumutbarkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at